



I. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten. Das Handy-Konzept am CvO orientiert sich dabei an den Handlungsempfehlungen zu Smartphones und Smartwatches an Schulen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW.

In einer zunehmend digitalen Welt ist ein verantwortungsbewusster und rücksichtsvoller Umgang mit digitalen Endgeräten unerlässlich. An unserer Schule werden diese gezielt dort eingesetzt, wo sie als Hilfsmittel zur Unterstützung von Arbeits- und Lernprozessen dienen. Das soziale Miteinander und die nicht-digitale Kommunikation stehen weiterhin im Mittelpunkt unserer Gemeinschaft.

Grundsätzlich wird empfohlen, digitale Endgeräte zu Hause zu lassen, sofern sie nicht aus schulischen oder anderen wichtigen Gründen benötigt werden. Diese Entscheidung trifft jede Familie individuell.

Um ein störungsfreies und respektvolles Miteinander zu gewährleisten, verständigen sich alle am Schulleben Beteiligten auf folgende **Leitsätze für den Umgang mit digitalen Medien**:

1. Wir betrachten die Schule vornehmlich als einen Ort des Lehrens und Lernens.
2. Wir nutzen digitale Medien zu schulischen und organisatorischen Zwecken und halten Privates privat.
3. Wir kommunizieren respektvoll miteinander – auch auf digitalem Wege.
4. Wir bleiben ansprechbar und ziehen uns nicht „hinter ein Gerät“ zurück.
5. Wir verwenden digitale Medien so, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
6. Wir gehen verantwortungs- und rücksichtsvoll mit digitalen Medien um.
7. Wir erstellen grundsätzlich außerhalb konkreter Unterrichtsvorhaben keine Foto-, Ton- und Filmaufnahmen auf dem Schulgelände.
8. Wir laden alle privaten digitalen Endgeräte* immer zu Hause auf.
9. Wir Lehrkräfte nutzen private Handys und andere digitale Medien außerhalb des Lehrerzimmers ausschließlich für schulische und organisatorische Zwecke.

**Digitale Endgeräte sind elektronische Geräte wie Smartphones, Tablets, Laptops und Smartwatches, die digitale Informationen verarbeiten, übertragen und anzeigen können.*



II. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

II.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist die **private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich für alle Jahrgänge untersagt** und die digitalen Geräte sind ausgeschaltet (bei Smartwatches zur Nutzung der Uhr im Flugmodus).

Sie werden im Unterrichtsraum in der Schultasche aufbewahrt, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt die Nutzung zu Schul- und Unterrichtszwecken.

In Freistunden und in den ersten 5 Minuten nach Unterrichtsende können Schülerinnen und Schüler der **Oberstufe** ihr Handy zu schulischen oder organisatorischen Zwecken im Schulgebäude an geeigneten Arbeitsplätzen (SLZ, Lerninseln – auch im Foyer –, außerhalb des Gebäudes) nutzen. Hier wird auf das Prinzip der Eigenverantwortung gesetzt.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet und in Ausnahmen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft und der ausdrücklichen Erlaubnis der Aufgezeichneten bzw. Abgebildeten gestattet.

In Prüfungen werden die ausgeschalteten Handys zentral gesammelt und sind auch in der Sekundarstufe II an einem zentralen Ort abzulegen.

Zu Beginn der Mittagspause kann das Handy in den ersten 10 Minuten **ab Jahrgang 7** zur Erledigung wichtiger Telefonate oder Überbringung wichtiger Nachrichten genutzt werden.

II.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat ihre Eltern/Erziehungsberechtigte kontaktieren. Sie können auch die unterrichtende oder Aufsicht führende Lehrkraft darum bitten, kurz das Handy einschalten zu können, um z. B. Kontakt zu den Eltern/Erziehungsberechtigten aufzunehmen.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Digitalisierungsbeauftragten beantragen.

Nutzung auf Klassenfahrten und an Wandertagen: Die betreuende Lehrkraft regelt dies in Rücksprache mit Klassenpflegschaftsvorsitzenden und Klassensprecherteam.

Busfahrten werden wie ein Teil des Schulgeländes behandelt.

III. Einsatz im Unterricht

Lehrkräfte entscheiden eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des schulischen Medienkonzepts, ob und wie ein Handy/ eine Smartwatch im Unterricht zum Einsatz kommen kann.

III.1.

Hat eine Schülerin/ein Schüler auf dem Handy/der Smartwatch Zugänge bzw. Apps eingerichtet, kann die Lehrkraft vom Einverständnis der Nutzung auch für unterrichtliche Zwecke ausgehen.

Es gelten auch bei der Nutzung des Handys für unterrichtliche Zwecke die datenschutzrechtlichen allgemeinen Bestimmungen.

Die Projektion von Inhalten des Schüler-Handys auf das Smartboard im Fachraum liegt in der Verantwortung der Lehrkraft und darf nicht selbsttätig vorgenommen werden. Der Unterricht bezieht Medienkompetenzen rund um das Handy und Nutzungsmöglichkeiten zum Lernen dort mit ein, wo sinnvoll und möglich, auch wenn das Handy in diesem Moment nicht zum Einsatz kommt (z. B. Tipps, wie das eigene Handy zum Lernen genutzt werden kann; das eigene Handy-Nutzungsverhalten reflektieren).

IV. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handy-Ordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (siehe § 53 SchulG und auch Handlungsempfehlung MSB 03.2025 - 8 -3.) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	Lehrkraft ist zur temporären Wegnahme berechtigt
Wiederholte Missachtung der Regeln trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des ausgeschalteten Geräts bis zum Ende des persönlichen Schultags/Information an Eltern. Die Lehrkraft begutachtet bei Wegnahme den Zustand des Handys.
Schwerwiegender Verstoß (z. B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts oder fortgesetzte Missachtung)	Erzieherische Einwirkungen bzw. Ordnungsmaßnahmen (ggfs. Anzeige bei den zuständigen Behörden)
Nutzung in Prüfungssituationen (auch Mitsichtragen beim Toilettengang)	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z. B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an Schulleitung (ggfs. Anzeige bei den zuständigen Behörden) sowie erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahme



V. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die neuen Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen im Schulalltag wird regelmäßig überprüft.

Die allgemeinen Regelungen (II.1) werden in den CvO-Planer aufgenommen (Aktualisierung Hausordnung Kap. I Grundlegendes, S. 12-13 CvO-Planer 25/26).

VI. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 09.02.2026 (2. Halbjahr im SJ 2025/26) in Kraft und wird regelmäßig durch die Schulkonferenz überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Carl-von-Ossietzky-Gymnasium